

Forum Bioethik

Pro + Contra Widerspruchsregelung bei der Organspende

Programm

Begrüßung

Peter Dabrock · *Vorsitzender des Deutschen Ethikrates*

Recht und Ethik

Pro: Reinhard Merkel · *Deutscher Ethikrat*

Contra: Wolfram Höfling · *Deutscher Ethikrat*

Medizin und Ethik

Pro: Wolfram Henn · *Deutscher Ethikrat*

Contra: Claudia Wiesemann · *Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Ethikrates*

Podiumsdiskussion mit Vortragenden und Publikum

Moderation: Alena Buyx · *Deutscher Ethikrat*

Schlusswort

Peter Dabrock · *Vorsitzender des Deutschen Ethikrates*

Statements zu Recht und Ethik

Pro

Akzeptiert man den Hirntod als normativ angemessenen Begriff des menschlichen Todes, wofür überzeugende Gründe sprechen, dann ist der Einwand, das Widerspruchmodell der postmortalen Organgewinnung greife in den Schutzbereich des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein, nicht zutreffend. Die Organspende ist vielmehr ein individueller Akt postmortaler Solidarität mit einem unbekanntem Anderen. Dazu kann selbstverständlich niemand von Gesetzes wegen genötigt werden. Aber die Nötigung zu einer Erklärung zu Lebzeiten über diesen möglichen Akt nach dem eigenen Tod ist etwas anderes. Sie ist in einer Rechtsordnung, die deutlich gewichtigere zwangsrechtliche Gebote zur Solidarität kennt, zur Rettung von Menschenleben ohne Weiteres zulässig und rechtsethisch vernünftig.

Prof. Dr. Reinhard Merkel

Contra

Die geläufige Rechtfertigung eines Widerspruchmodells im Recht der Organgewinnung verkennt, dass jede Entscheidung zur Organspende eine existenzielle Entscheidung über das eigene Sterben ist. Sie beschränkt in unzulässiger Weise das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Der Gesetzgeber sollte diesen Weg nicht gehen, stattdessen aber das deutsche Transplantationssystem als Ganzes einer an rechtsstaatlichen Maßstäben orientierten Neuordnung unterziehen.

Prof. Dr. Wolfram Höfling

Statements zu Medizin und Ethik

Pro

Sowohl nach der Zustimmungs- als auch nach der Widerspruchsregelung steht jedem Menschen zu Lebzeiten das uneingeschränkt nach seinem Tode fortwirkende Recht zu, über die Verwendung seiner Organe zu bestimmen, und nach seinem Tode stünde auch nach der Einführung der Widerspruchsregelung den nächsten Angehörigen weiterhin ein Vetorecht zu. Es gelingt mir nicht, in dieser Reform eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts zu erkennen, denn auch in anderen Lebensbereichen gilt, dass jemand, der sich nicht aktiv äußert, allgemeinen Regeln unterfällt - so etwa jemand, der darauf verzichtet, ein Testament über seinen materiellen Nachlass abzufassen.

Nach meiner Auffassung von mündigen Bürgerinnen und Bürgern ist es ethisch nicht bloß akzeptabel, sondern geboten, den Verzicht auf ein ablehnendes Votum durch den verstorbenen Menschen und seine Angehörigen in der Güterabwägung mit dem Leben eines transplantationsbedürftig kranken Menschen als Akzeptanz zu bewerten. Dies gilt aber nur in einem Umfeld inhaltlich ausgewogener Aufklärung und niederschwellig zugänglicher Möglichkeiten zur Festlegung.

Prof. Dr. Wolfram Henn

Contra

Es gibt kein Spendeproblem, sondern ein Melde- und Organisationsproblem. Dieses entsteht durch „ethische Binnenkonflikte“ im Entnahmekrankenhaus. Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegende, die sich an der Identifikation potenzieller Spender und der Organentnahme beteiligen, sind mit moralischen Verpflichtungen konfrontiert, die einander widersprechen. Diese organisationsethischen Konflikte müssen anerkannt und gelöst werden. Die Einführung der Widerspruchsregelung dagegen verortet das Problem falsch und trägt dazu bei, die eigentlichen Konflikte zu verschleiern.

Prof Dr. Claudia Wiesemann

Prof. Dr. Reinhard Merkel

Jahrgang 1950



Beruflicher Werdegang

- 2008-2009 Fellow am Wissenschaftskolleg zu Berlin
- Seit 2000 Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Hamburg
- 1997 Habilitation in Frankfurt am Main
- 1993 Promotion in München
- 1988-1990 Redakteur der Wochenzeitung "Die Zeit"
- Davor: Assistent am Institut für Rechtsphilosophie in München; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für internationales Sozialrecht in München; 1. und 2. juristisches Staatsexamen in München; Studium der Rechtswissenschaft, der Philosophie und der Literaturwissenschaft in Bochum, Heidelberg und München

Ausgewählte Mitgliedschaften

- Seit 2012 Mitglied des Deutschen Ethikrates
- Seit 2011 Mitglied der Nationalen Akademie der Wissenschaften "Leopoldina", Sektion Wissenschaftstheorie
- Seit 2008 Mitglied der transatlantischen Forschergruppe "The Hinxton Group: An International Consortium on Stem Cells, Ethics & Law", Hinxton (UK) und Baltimore (USA)

Ausgewählte Publikationen

- Merkel, R. et al. (2008): Nutzen und Schaden aus klinischer Forschung am Menschen. Köln.
- Merkel, R. (2008): Willensfreiheit und rechtliche Schuld. Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung. Baden-Baden; 2. Aufl. 2014.
- Merkel, R. et al. (2007): Intervening in the Brain. Changing Psyche and Society. Berlin; Heidelberg.
- Merkel, R. (2002): Forschungsobjekt Embryo. Verfassungsrechtliche und ethische Grundlagen der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen. München.
- Merkel, R.; Wittmann, R. (Hg.) (1996): „Zum Ewigen Frieden“ - Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant. Frankfurt am Main.

Prof. Dr. Wolfram Höfling

Jahrgang 1954



Beruflicher Werdegang

Seit 1998	Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität zu Köln; Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Finanzrecht sowie Gesundheitsrecht
1993-1998	Lehrstuhlinhaber für Staats- und Verwaltungsrecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen
1992-1993	Professor für Öffentliches Recht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
1992	Habilitation; venia legendi für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht
1987	Promotion zum Dr. iur. an der Universität zu Köln
1984-1992	Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Staatsrecht der Universität zu Köln
1984	Zweites Juristisches Staatsexamen
1981	Erstes Juristisches Staatsexamen
1978	Magisterexamen
1973-1981	Studium der Rechtswissenschaft, der Politikwissenschaft und der Ägyptologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgewählte Mitgliedschaften

Seit 2012	Mitglied des Deutschen Ethikrates
Seit 2001	Mitglied im Vorstand bzw. Stiftungsrat der Deutschen Stiftung Patientenschutz (ehemals Deutsche Hospizstiftung)
Seit 1992	Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (2010-2012: Stellvertretender Vorsitzender)

Ausgewählte Publikationen

- Höfling, W. (2017): 20 Jahre Transplantations(verhinderungs)gesetz – eine kritische Bilanz. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 50 (8), 233-236.
- Höfling, W. (Hg.) (2013): Kommentar zum Transplantationsgesetz (2. Aufl.). München.
- Höfling, W.; Schäfer, A. (2006): Leben und Sterben in Richterhand? Tübingen.
- Höfling, W. (2001): Reprogenetik und Verfassungsrecht. Köln.
- Höfling, W.; Rixen, S. (1996): Verfassungsfragen der Transplantationsmedizin. Tübingen.
- Höfling, W. (1993): Staatsschuldenrecht. Heidelberg.
- Höfling, W. (1991): Vertragsfreiheit. Heidelberg.
- Höfling, W. (1987): Offene Grundrechtsinterpretation. Berlin.

Prof. Dr. Wolfram Henn

Jahrgang 1961



Beruflicher Werdegang

Seit 2005	In Teilzeit als Humangenetiker kassenärztlich tätig in Kaiserslautern
Seit 2004	Leiter der Genetischen Beratungsstelle der Universität des Saarlandes
2002	Venia legendi für Ethik in der Medizin
1996	Habilitation für Humangenetik und Fachkundenachweis: Zytogenetische Labordiagnostik
1995	Facharzt für Humangenetik
1992	Wissenschaftlicher Angestellter am Institut für Humangenetik in Homburg
1992	Forschungsstipendiat der Hedwig-Stalter-Stiftung
1990-1991	Ausbildungsstipendiat der Aktion Sorgenkind
1989-1990	Arzt im Praktikum
1988	Promotion zum Dr. med.
1982-1988	Medizinstudium in Homburg an der Saar
1981-1983	Jura- und Anglistikstudium in Saarbrücken

Ausgewählte Mitgliedschaften

Seit 2016	Mitglied des Deutschen Ethikrates
Seit 2016	Mitglied der Ethik-Kommission bei der Ärztekammer des Saarlandes
Seit 2007	Mitglied der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (seit 2013: stellvertretender Vorsitzender)
2005-2009	Vorsitzender der Kommission für Grundpositionen und ethische Fragen der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik
2001-2010	Mitglied des Kuratoriums der Evangelischen Akademie der Pfalz
Seit 1996	Mitglied der Akademie für Ethik in der Medizin (2000-2008: Koordinator der Arbeitsgruppe "Reproduktionsmedizin und Embryonenschutz")

Ausgewählte Publikationen

- Schindelhauer-Deutscher, H. J.; Henn, W. (2016): Erblieh bedingte Krankheiten, genetische Beratung und die Möglichkeit der Patientenverfügung. In: A. May; H. Kreß; T. Verrel (Hg.): Patientenverfügung. Berlin; Heidelberg, 403-411.
- Henn, W. (2014): Gewissenskonflikte von Ärzten in genetischer Beratung und Pränataldiagnostik. In: F. J. Bormann; V. Wetzstein (Hg.): Gewissen: Dimensionen eines Grundbegriffes medizinischer Ethik, 359-374.
- Netzer, C.; Schmitz, D.; Henn, W. (2012): To know or not to know the genomic sequence of a fetus. In: Nature Reviews Genetics, 13, 676-677.
- Henn, W. (2011): Auswirkungen des Gendiagnostikgesetzes auf die genetische Beratung. In: G. Duttge; W. Engel; B. Zoll (Hg.): Das Gendiagnostikgesetz im Spannungsfeld von Humangenetik und Recht, 13-25.

Prof. Dr. Claudia Wiesemann

Jahrgang 1958



Beruflicher Werdegang

Seit 1998	Direktorin der Abteilung Ethik und Geschichte der Medizin der Universitätsmedizin Göttingen
1995	Habilitation für das Fach „Geschichte und Ethik der Medizin“ an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
1990-1998	Wissenschaftliche Assistentin am Institut für Geschichte der Medizin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
1990	Promotion in Medizingeschichte an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
1984	Approbation als Ärztin

Ausgewählte Mitgliedschaften

Seit 2012	Mitglied des Deutschen Ethikrates (seit 2016: stellvertretende Vorsitzende)
2010-2016	Mitglied der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer
2008-2010	Mitglied der Kommission für Ethik in der Forschung an Kindern und Jugendlichen der Deutschen Akademie für Kinderheilkunde und Jugendmedizin
2002-2012	Präsidentin der Akademie für Ethik in der Medizin e. V.
2002-2011	Mitglied der Zentralen Ethikkommission für Stammzellforschung am Robert-Koch-Institut
Seit 1998	Mitglied der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen

Ausgewählte Publikationen

- Wiesemann, C. (2012): Was tun Ärzte, wenn sie den Hirntod diagnostizieren? In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 60 (3), 424-425.
- Schicktanz, S.; Wiesemann, C.; Wöhlke, S. (Hg.) (2010): Teaching ethics in organ transplantation and tissue donation. Göttingen.
- Wiesemann, C. (2006): The Contribution of Medical History to Medical Ethics. The Case of Brain Death. In: C. Rehmann-Sutter; M. Düwell; D. Mieth (Hg.): Bioethics in Cultural Contexts. Heidelberg; New York, 187-196.
- Wiesemann, C.; Biller-Andorno, N. (2003): Ethik der Transplantationsmedizin. In: M. Düwell; K. Steigleder (Hg.): Bioethik. Frankfurt am Main, 284-290.
- Wiesemann, C. (2001): Notwendigkeit und Kontingenz. Zur Geschichte der ersten Hirntod-Definition der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie von 1968. In: T. Schlich; C. Wiesemann (Hg.): Hirntod. Kulturgeschichte der Todesfeststellung. Frankfurt am Main, 209-235.
- Wiesemann, C. (1995): Hirntod und Gesellschaft. Argumente für einen pragmatischen Skeptizismus. In: Zeitschrift für Ethik in der Medizin, 7 (1), 16-28.

Diskutieren Sie mit!

 **#Organspende**



ethikrat.org